

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 27. Oktober 1955	Nr. 90
Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 55	Gesetz über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik	705
27. 9. 55	Verordnung über die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln	706
27. 9. 55	Verordnung über die Flaggenführung der See- und Binnenschiffe	706
28. 9. 55	Anordnung über die Beflaggung von Dienstgebäuden und Betrieben	707

Gesetz

über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 26. September 1955

§ 1

Das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem schwarzrotgoldenen Band umschlungen ist. §

§ 2

(1) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold.

(2) Die Farben Schwarz-Rot-Gold sind in der Staatsflagge in drei gleich breiten Streifen angeordnet.

(3) Die Staatsflagge wird in der Weise geführt, daß der schwarze Farbstreifen oben, der rote Farbstreifen in der Mitte und der goldene Farbstreifen unten erscheint.

(4) Die Breite der Staatsflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5.

§ 3

(1) Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik führt eine Standarte.

(2) Die Standarte ist quadratisch, trägt in der Mitte auf rotem Grund das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, wird von den Farben der Deutschen Demokratischen Republik eingefäßt und durch goldene Fransen abgeschlossen.

(3) Das Verhältnis des Wappens zur Standarte beträgt 1 : 2, das der Einfassung zur Standarte 1 : 20.

§ 4

Für die Form, Gestaltung und Farbe des Staatswappens, der Staatsflagge und der Standarte des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik sind die anliegenden Muster verbindlich.

§ 5

Alle mit dem Staatswappen und der Staatsflagge im Zusammenhang stehenden weiteren Fragen, insbesondere die Flaggenführung der See- und Binnenschiffe und die Schaffung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln regelt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem siebenundzwanzigsten September neunzehnhundertfünf und fünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

i

Berlin, den siebenundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertfünf und fünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

J W, Pieck